



Brüssel, den 10. Januar 2018  
(OR. en)

15920/17

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0181 (NLE)**

**SOC 821  
EMPL 621  
MAR 238  
TRANS 573**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11579/17 - COM(2017) 406 final

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) zur Änderung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates im Einklang mit den Änderungen von 2014 des Seearbeitsübereinkommens 2006 in ihrer von der Internationalen Arbeitskonferenz am 11. Juni 2014 gebilligten Form

1. Im Jahr 2006 hat die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) das Seearbeitsübereinkommen angenommen. Dieses Übereinkommen wurde mit der Richtlinie 2009/13/EG des Rates<sup>1</sup> zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen in das Unionsrecht überführt.

<sup>1</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 30. Die Richtlinie trat am 20. August 2013, dem Tag des Inkrafttretens des Seearbeitsübereinkommens, in Kraft. Die Mitgliedstaaten sollten sie bis zum 20. August 2014 in nationale Rechtsvorschriften umsetzen.

Im Seearbeitsübereinkommen 2006 wurden Fragen betreffend die Haftung und Entschädigung im Zusammenhang mit Forderungen der Besatzung infolge von Todesfällen, Verletzungen und Im-Stich-Lassen von Seeleuten in Auslandshäfen nur teilweise behandelt. Angesichts der zahlreichen an Bord von Schiffen im Stich gelassenen Seeleute, die – oftmals monatelang – ohne Heuer und ohne regelmäßige Versorgung mit Nahrungsmitteln, medizinische Betreuung oder Geld für die Heimreise auskommen müssen, muss diese Problematik jedoch umfassend angegangen werden.

2014 nahm der im Rahmen des Seearbeitsübereinkommens geschaffene Dreigliedrige Sonderausschuss diesbezüglich zwei Änderungen an dem Übereinkommen an, die die Rechte der Seeleute im Falle ihres Im-Stich-Lassens umfassender schützen sollen. Mit diesen Änderungen wird ein obligatorisches System der finanziellen Sicherheit eingeführt, das zum Tragen kommt, wenn der Reeder die Kosten für die Heimschaffung nicht übernimmt, und zugleich werden Mindestanforderungen für dieses System festgelegt, um vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz wegen Tod oder Erwerbsunfähigkeit von Seeleuten aufgrund von Arbeitsunfällen, Krankheiten oder Gefährdungen zu befriedigen. Diese Änderungen wurden 2014 von der Internationalen Arbeitskonferenz gebilligt.

2. Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) hat am 7. Dezember 2017 eine politische Einigung<sup>2</sup> über den Vorschlag vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – die nunmehr abgeschlossen ist – erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird somit gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge
  - den Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) zur Änderung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates im Einklang mit den Änderungen von 2014 des Seearbeitsübereinkommens 2006 in ihrer von der Internationalen Arbeitskonferenz am 11. Juni 2014 gebilligten Form (Dok. 15647/17) annehmen.

---

<sup>2</sup> Dok. 14150/1/17 REV 1.